

# Synopse zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der röm. – kath. Kirche Arlesheim

Zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2024

	Änderung	Begründung / Erklärung
<p>§ 2 Zugehörigkeit</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der katholischen Bevölkerung der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).</p>	<p>§ 2 Zugehörigkeit</p> <p><sup>2</sup> Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.</p> <p><sup>2bis</sup> Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 2. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Kirchgemeinden.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 3 Zweck und Aufgabe</p> <p>2 Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>c. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der</p>	<p>§ 3 Zweck und Aufgabe</p> <p>2 Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>c. Sie kann im Rahmen des Budgets seelsorgliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>

<p>Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).</p>	<p>Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).</p>	
<p>§ 5 Steuerverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.</p>	<p>§ 5 Steuerverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des <b>Budgets</b> jährlich fest.</p>	<p>Begriffliche Anpassung (statt Voranschlag wird bereits der Begriff «Budget» benutzt und soll demnach auch so in der Kirchgemeindeordnung verankert sein).</p>
<p>§ 6 Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).</p> <p>2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>§ 6 Stimm- und Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Das <b>Stimm- und Wahlrecht</b> besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr vollendet haben und <b>nicht dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</b> (Kirchenverfassung § 56 Absatz 1).</p> <p>2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen der <b>kantonalen Gesetzgebung</b> über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas <b>Anderes</b> bestimmen.</p>	<p>Begriffliche Anpassung</p>
<p>§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode</p>	<p>§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1.</p>	<p>Begriffliche Anpassung (die Synode wird konsequent überall «Landeskirchenparlament» genannt)</p>

<p><sup>3</sup> Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.</p>	<p>Januar vor der Amtsperiode des <b>Landeskirchenparlaments</b>.</p>	
<p>§ 13 Publikationsorgan Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das Pfarrblatt.</p>	<p>§ 13 Publikationsorgan Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das <b>«Lichtblick Nordwestschweiz»</b> (Pfarrblatt).</p>	<p>Begriffliche Anpassung</p>
<p>§ 14 Sondervorlage  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.  <sup>2</sup> Folgende neuen Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:  a. Neue einmalige Ausgaben:     bis CHF 30'000.00  b. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:     bis CHF 10'000.00</p>	<p>§ 14 Sondervorlage  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des <b>Budgets</b> zu beschliessen.  <sup>2</sup> Folgende neuen Ausgaben dürfen im <b>Budget</b> beschlossen werden:  a. Neue einmalige Ausgaben:     bis CHF 30'000.00  b. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:     bis CHF 10'000.00</p>	<p>Begriffliche Anpassung (vgl. Kommentar 2)</p>
<p>§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. für die Einzelausgabe:     bis CHF 10'000.00  b. als gesamter jährlicher Höchstbetrag:     bis CHF 30'000.00</p>	<p>§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des <b>Budgets</b> oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. für die Einzelausgabe:     bis CHF 10'000.00  b. als gesamter jährlicher Höchstbetrag:     bis CHF 30'000.00</p>	<p>Begriffliche Anpassung (vgl. Kommentar 2)</p>

<p>§ 17 Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>[...]</p> <p>d. Aufstellung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>[...]</p> <p>m. Wahl der Abgeordneten in die Synode;</p> <p>2 Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a. – g. bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.</p>	<p>§ 17 Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>[...]</p> <p>d. Aufstellung des jährlichen <b>Budgets</b>;</p> <p>[...]</p> <p>m. Wahl der Abgeordneten in das <b>Landeskirchenparlament</b>;</p> <p>2 Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a. – g. <b>und p.</b> bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.</p>	<p>Begriffliche Anpassung (vgl. Kommentar 2 und 4)</p> <p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 18 Fakultatives Referendum</p> <p><sup>2</sup> Voranschlag, Steuerfuss, Rechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).</p>	<p>§ 18 Fakultatives Referendum</p> <p><sup>2</sup> <b>Budget</b>, Steuerfuss, <b>Jahresrechnung</b> und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).</p>	<p>Begriffliche Anpassung (vgl. Kommentar 2). Der Begriff Rechnung wird mit Jahresrechnung ergänzt.</p>
<p>§ 20 Bekanntmachung, Traktanden</p> <p><sup>1</sup> Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im Pfarrblatt einzuladen.</p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.</p>	<p>§ 20 Bekanntmachung, Traktanden</p> <p><sup>1</sup> Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation <b>«Lichtblick Nordwestschweiz»</b> (Pfarrblatt) einzuladen.</p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Das <b>Budget</b> mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Jahresrechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.</p>	<p>Begriffliche Anpassung</p>
<p>§ 24 Abstimmungen</p>	<p>§ 24 Abstimmungen</p>	<p>Begriffliche Anpassung</p>

<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der <b>Jahresrechnungsabnahme</b> sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.</p>	
<p>§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter gehört ihm von Amtes wegen an.</p>	<p>§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus <b>3-7</b> Mitgliedern. Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter gehört ihm von Amtes wegen an.</p> <p><b><sup>1bis</sup> Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.</b></p> <p><b><sup>1ter</sup> Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.</b></p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 29 Befugnisse</p> <p>Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>[...]</p> <p>b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des Vorschlages und der Rechnung, der Reglemente und Beschlüsse;</p>	<p>§ 29 Befugnisse</p> <p>Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>[...]</p> <p>b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des <b>Budgets und der Jahresrechnung</b>, der Reglemente und Beschlüsse;</p>	<p>Begriffliche Anpassung (siehe Kommentar 2 und 4)</p>

<p>[...]</p> <p>f. Bezeichnung eines Synodenmitgliedes aus seiner Mitte;</p>	<p>[...]</p> <p>f. Bezeichnung eines <b>Mitglieds des Landeskircheparlaments</b> aus seiner Mitte;</p>	
<p>§ 30 Das Kirchgemeindepräsidium – Die Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. Sie / er muss dem Laienstand angehören und darf weder der Pastorkonferenz angehören noch im kirchlichen Dienst stehen. Sie / er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirch-gemeindeversammlung gewählt.</p>	<p>§ 30 Das Kirchgemeindepräsidium – Die Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. <b>Sie / er muss dem Laienstand angehören und darf nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen.</b> Sie / er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirch-gemeindeversammlung gewählt.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 31 Die Schreiberin und die Kassierin oder der Schreiber und der Kassier</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden. (Kirchenverfassung § 42 Abs. 1).</p>	<p>§ 31 Die Schreiberin und die Kassierin oder der Schreiber und der Kassier</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung <b>bezeichnet</b> eine Schreiberin oder einen Schreiber und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden. (Kirchenverfassung § 42 Abs. 1).</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 32 Die Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Kontrollorgan ist die aus 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.</p>	<p>§ 32 Die <b>Prüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Kontrollorgan ist die aus <b>2-5</b> Mitgliedern bestehende <b>Prüfungskommission</b>, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023 sowie begriffliche Anpassung</p>

<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §§ 39 – 42).</p>	<p>2 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der <b>Prüfungskommission</b> nicht angehören.</p> <p>3 Obliegenheiten und Befugnisse der <b>Prüfungskommission</b> entsprechen jenen der <b>Prüfungskommission</b> der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §§ 39 – 42).</p>	
<p>§ 33 Das Wahlbüro</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>§ 33 Das Wahlbüro</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten ein Wahlbüro von <b>2-5</b> Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen <b>der kantonalen Gesetzgebung</b> über die politischen Rechte.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p> <p>Begriffliche Anpassung</p>
<p>§ 38 Wählbarkeit, Wahlart</p> <p>[...]</p>	<p>§ 38 Wählbarkeit, Wahlart</p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen. (Kirchenverfassung § 49 Abs. 3)</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>

<p><sup>3</sup> Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.</p>	
<p>§ 39 Bestätigungswahl</p> <p>Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).</p>	<p>§ 39 Bestätigungswahl</p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde im Falle von <b>weniger als 500 Stimmberechtigten</b> eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).</p> <p><sup>2</sup> Wird keine Bestätigungswahl gemäss Abs. 1 je nach Ablauf von 5 Jahren verlangt bzw. das nötige Quo-rum hierfür nicht erreicht und steht nur der bisherige Pfarrer bzw. Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin zur Fortführung der Funktion zur Wahl, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Amtsperiode um je weitere 5 Jahre. Der Kirchengemeinderat hat dies festzustellen und die Kirchengemeindeversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
<p>§ 40 Rücktritt</p> <p>Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vom Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.</p>	<p>§ 40 Rücktritt</p> <p>Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter <b>hat dem Kirchengemeinderat den Rücktritt schriftlich zu erklären.</b> Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>

<p>§ 42 Anstellung</p> <p>Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchgemeinderat angestellt.</p>	<p>§ 42 Anstellung</p> <p>Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache <del>mit dem Diözesanbischof</del> durch den Kirchgemeinderat angestellt. (Kirchenverfassung § 53 Abs. 1)</p>	<p>Anpassung aufgrund der Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 an der Herbstsynode vom Mittwoch, 29. November 2023</p>
---	--	---